

## **TOP 44:**

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Systeme für die Entschädigung der Anleger

KOM(2010) 371 endg.; Ratsdok. 12346/10

Drucksache: 436/10 und zu 436/10

Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, die Funktionsweise des Binnenmarkts für Wertpapierdienstleistungen zu optimieren sowie den Anlegerschutz und das Anlegervertrauen in der EU zu erhöhen. Konkret angestrebt werden ein besseres Funktionieren der Anlegerentschädigungsrichtlinie in der Praxis, eine Präzisierung des Anwendungsbereichs der Richtlinie unter Berücksichtigung der Finanzkrise und der jüngsten Veränderungen der Regulierungslandschaft in der EU, das Schließen von Lücken im Regulierungssystem sowie ein Abbau der Unterschiede zwischen dem Schutz der Kunden von Wertpapierfirmen einerseits und dem Schutz von Bankeinlegern.

Es sind insbesondere nachfolgende Änderungen der Richtlinie 97/9/EG vorgesehen:

- Anpassung der Dienstleistungen und der Einstufung von Kunden an die Vorgabe der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) durch die Klarstellung, dass die Anlegerentschädigungsrichtlinie für alle unter die MiFID fallenden Wertpapierdienstleistungen und Anlegertätigkeiten gelten und dass die in der Anlegerentschädigungsrichtlinie vorgenommene Einstufung der Kunden an die in der MiFID enthaltene Definition der als professionelle Kunden zu betrachtenden Anleger angepasst werden soll;
- Ausweitung des Entschädigungsanspruchs auf solche Fälle, in denen eine Wertpapierfirma aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines als Verwahrer tätigen Dritten nicht in der Lage ist, Finanzinstrumente zurückzugeben;
- Garantierung eines gewissen Maßes an Schutz für OGAW-Anleger (Recht auf Entschädigung) in den Fällen, in denen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit einer OGAW-Verwahrstelle oder einer Unterdepotbank die Vermögenswerte nicht an den OGAW zurückgegeben werden können;
- Ausschluss von Ansprüchen auf Entschädigung in Fällen von Marktmissbrauch durch den Anleger;

- Anhebung der Höhe der Entschädigung auf einen Festbetrag von 50 000 Euro pro Anleger;
- Einführung von Finanzierungsgrundsätzen für die Anlegerentschädigungssysteme;
- Streichung der Vorschrift, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, Gelder, die nicht auf die Währung eines Mitgliedstaats lauten, von der Deckung auszunehmen;
- Einführung einer Verpflichtung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer ersten Bewertung der Forderung provisorisch eine Teilentschädigung auszuführen. Die Höhe der Teilentschädigung soll einem Drittel der Forderung, berechnet aufgrund der ersten Bewertung der Forderung, entsprechen;
- Verpflichtung von OGAW-Verwaltern, Anleger in klarer und leicht verständlicher Form über die von den jeweiligen Entschädigungssystemen gebotene Deckung zu informieren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 436/1/10** ersichtlich.